

# 1. Abschnitt

## Einführung

### § 1 Allgemeines

#### *I. Ausgangslage*

##### *1. Gefahrenabwehr als Staats- und Gemeindeaufgabe*

Unter Polizei versteht man gemeinhin jene staatliche Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen, Gefahren abzuwenden und bereits eingetretene Störungen zu beseitigen. Polizei ist ihrem Wesen nach Gefahrenabwehr, die mit anderen Worten Gegenstand des Polizeirechts ist.<sup>1</sup> Im Polizeigesetz heisst es, dass es Aufgabe der Landespolizei ist, «bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mitzuwirken und bei unmittelbarer Gefährdung oder Störung die unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen» (Art. 2 Abs. 1 Bst. a PolG).<sup>2</sup>

Die Verfassung enthält keinen expliziten Hinweis auf die Polizei im Sinn der Gefahrenabwehr als Staatsaufgabe. Sie spricht in Art. 14 LV von der «Förderung der gesamten Volkswohlfahrt» als oberster Aufgabe des Staates.<sup>3</sup> Diese Formulierung ist so weit gefasst, dass darin auch die Gefahrenabwehr Platz hat, die im Ensemble der staatlichen Aufgaben ohne Zweifel einen hohen Stellenwert genießt. Die Wahrung der Sicherheit, d. h. die Herstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist Voraussetzung dafür, dass der Staat die rechts- und

---

1 Vgl. Friauf, S. 106, Rdnr. 1; Drews/Wacke/Vogel/Martens, S. 1 f.

2 Zu den charakteristischen Aufgaben zählen nach Art. 2 PolG im Weiteren auch die Unfall- und Verbrechensbekämpfung, die Überwachung und Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Strassen, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Katastrophen. Siehe auch den ausführlichen Aufgabenkatalog in Art. 2 PolDOV.

3 Vgl. VBI 1969/29, Entscheidung vom 21. Januar 1970, ELG 1967 bis 1972, S. 7 zu einer Entscheidung der Regierung, die ein Filmverbot unmittelbar auf Art. 14 LV stützt.